

Multichrom e.V.
- Verein für Kunst und künstlerische Forschung zur Förderung
gesellschaftlicher Offenheit -

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Multichrom e.V. - Verein für Kunst und künstlerische Forschung zur Förderung gesellschaftlicher Offenheit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll zum baldestmöglichen Zeitpunkt nach seiner Gründung durch den Vorstand im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinigung ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Künstler*innen, Akteur*innen und Assoziierten aus dem Feld der Bildenden Künste und benachbarter künstlerischer Disziplinen.
2. Multichrom verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind insbesondere die unter §52, Satz 2 verzeichneten Punkte 5 („Förderung von Kunst und Kultur) und 13 („Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“).
4. Multichrom ist selbstlos tätig, der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins Multichrom dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Multichrom fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben der Vereinigung

Der Verein Multichrom möchte die Kommunikation und Handlungsmöglichkeiten unter Künstler*innen, Kollektiven und anderen Akteur*innen der Bildenden Künste stärken. Dies gilt insbesondere für Künstler*innen, die durch ihre Kunst an einer Gesellschaft arbeiten, die sich durch Vielfalt an Hautfarben, Gender, sexuellen Orientierungen, Bedürfnissen, Fähigkeiten auszeichnet und auf Gleichberechtigung basiert.

Ziele des Vereins sind

1. die Organisation von öffentlichen künstlerischen Aktionen, die sich für die Förderung des Friedens, des kulturellen Austausches, Bildung gemeinschaftlicher künstlerischer Räume, sowie ein friedliches, tolerantes Zusammenleben in gesellschaftlicher Diversität aussprechen;
2. die Organisation öffentlicher Gesprächs- und Diskussionsrunden, insbesondere in Kunsträumen und sonstigen Kultureinrichtungen, die sich thematisch der Fortentwicklung der Demokratie widmen;
3. die Förderung und Durchführung künstlerischer Forschung, die innovative, nachhaltige künstlerische Praktiken und theoretische Diskurse entwickelt und öffentlich zugänglich macht;
4. die Vernetzung und Unterstützung unkommerzieller Kunsträume, regional und überregional

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen können nur außerordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und leisten dem Verein Beiträge durch Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen. Außerordentliche Mitglieder haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht nach § 37 BGB, jedoch kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können natürliche Personen werden, die Ziele und Aufgaben sowie Satzung und Programm anerkennen.

- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über Anträge von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

- a) Außerordentliches Mitglied ist Fördermitglied des Vereins und kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennt.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag an ihn. Sie muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- c) Das außerordentliche Mitglied hat umfassendes Informationsrecht.
- d) Über die Mindesthöhe des Förderbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Auflösung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erlangt Wirksamkeit zum Ende des Kalendermonats, in dem er erfolgt.
- 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch den jeweils zuständigen Vorstand, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen und die Interessen oder gegen die Satzung der Vereinigung in grober Weise verstößt.
- 5. Der/dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Beschlussfassung über den Ausschluss innerhalb eines Monats zu äußern.

6. Die Mitgliederversammlung kann ggf. einen Ausschluss rückgängig machen, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Ausschlussbescheides Widerspruch eingelegt hat; wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens und bis zu einer letztendlichen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem ordentlichen Mitglied steht das Recht zur Mitwirkung an der Willensbildung des Vereins Multichrom zu.
2. Allen ordentlichen Mitgliedern steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht zu. Die ordentlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht für alle Organe des Vereins.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich aktiv für die Ziele und Aufgaben des Vereins Multichrom einzusetzen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Finanzen

1. Der Verein Multichrom finanziert sich durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen für satzungsgemäße Zwecke.
2. Maßgebliche finanzielle Regelungen erfolgen in der zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Mitgliedertreffen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. den ordentlichen Mitgliedern.
 - b. jeweils einem Vertreter*in der Fördermitglieder, die mit beratender Stimme teilnehmen
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie muss vom Vorstand außerdem dann einberufen werden, wenn innerhalb von 4 Wochen mindestens ein Drittel der Mitglieder dies aus dem gleichen Sachgrund schriftlich verlangt.
4. Die schriftliche Einberufung der Mitglieder hat unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Anschrift. Das Schrifterfordernis ist auch durch elektronische Zustellung erfüllt. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.
5. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
6. Alle Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer*innen;
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht, den Geschäfts- und Kassenbericht und über den Bericht der Rechnungsprüfer*innen.
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden.

9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung zwischen den ordentlichen Mitgliedern ist unzulässig.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Zwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
11. Wahlen erfolgen in schriftlicher Form.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
13. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Mitgliedern. Er setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister*in
 - d) höchstens 2 Beisitzer*innen

Der Vorstand legt im Übrigen seine Geschäftsverteilung selbst fest; ein Vorstandsmitglied muss als Schatzmeister*in verantwortlich gemacht werden.

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ Schatzmeister*in und höchstens 2 Beisitzer*innen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann die Mitglieder nur in der Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vereinsgeschäfte zu führen,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
3. über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
4. den Vereinsmitgliedern den Finanzbericht und den Jahresabschlussbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins offenzulegen.

§ 12 Vergütung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich aus. Die Vorstandsmitglieder können, entsprechend der Haushaltslage, eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand erhalten sowie ggf. eine Reisekostenvergütung. Darüber hinaus kann Mitgliedern des Vorstands eine projektbezogene Vergütung gezahlt werden.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von Verträgen über eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit mit Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Das Mitglied bzw. die Mitglieder vertreten den Verein dann in dieser Angelegenheit als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 13 Die Rechnungsprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über Ihre Tätigkeit jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Ebenso erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Mitgliedertreffen

Der Verein Multichrom hält regelmäßig Vereinstreffen zur Förderung des Vereinslebens ab. Die Treffen stehen allen Mitgliedern und Freunden sowie Bekannten der Mitglieder offen.

§15 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
2. Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößen, gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Regelungen bleiben davon unberührt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bonner Institut für Migrationsforschung und Interkulturelles Lernen (BIM) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsmitgliederversammlung am 28. August 2024 im Flow/Bonn beschlossen.

